

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Massnahmen zur Verbesserung des Lehrstellenangebotes und zur Entwicklung der Berufsbildung (Lehrstellenbeschluss II)

vom 8. Juni 1999

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 6 des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1999¹ über Massnahmen
zur Verbesserung des Lehrstellenangebotes und zur Entwicklung der Berufsbildung,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
des Nationalrates vom 22. Januar 1999²,
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 1. März 1999³,
beschliesst:

Art. 1

¹ Für die Finanzierung der Übergangsmassnahmen in der Berufsbildung wird ein Gesamtkredit von 100 Millionen Franken bewilligt.

² Die einzelnen Verpflichtungen können bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Berufsbildungsgesetzes (BBG) eingegangen werden.

Art. 2

¹ Der Kredit wird wie folgt aufgeteilt:

Bereiche	in Prozent	Millionen Franken
a. anspruchsvolle Bereiche (High-Tech und Dienstleistungen)	40	40
b. Bereiche mit überwiegend praktischen Tätigkeiten	40	40
c. Sensibilisierungsprojekte zu Gunsten von Frauen	10	10
d. Weitere Massnahmen	10	10

² Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie kann zwischen den einzelnen Positionen des Gesamtkredits Verschiebungen vornehmen.

¹ SR 412.100.4; AS 1999 ...

² BBl 1999 3087

³ BBl 1999 3111

Art. 3

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

Nationalrat, 18. März 1999

Die Präsidentin: Heberlein
Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 8. Juni 1999

Der Präsident: Rhinow
Der Sekretär: Lanz

10307